

Allgemeine Benutzungsregelungen
für die Kindertageseinrichtung für Kinder
„Johannesmäuse“
des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremerhaven

Vorwort - Unser Leitbild

Jedes Kind ist einmalig und ausgestattet mit einer unverwechselbaren Würde.

Wir begleiten die Kinder in ihrer individuellen Entwicklung. Sie erfahren bei uns Geborgenheit, Orientierung und Gemeinschaft. In Ergänzung zur Familie helfen wir den Kindern, ihr Leben zu gestalten.

Begründet ist dies im Auftrag der Kirche, die Liebe Gottes zu den Menschen weiterzusagen und vorzuleben.

Im täglichen Miteinander werden Nächstenliebe und Toleranz sowie Friedens -und Konfliktfähigkeit gefördert. Ein bewahrender Umgang mit der Schöpfung wird angeregt.

Die Kinder werden mit den Grundlagen unserer Kultur und des christlichen Glaubens vertraut gemacht. Sie sind mit der Kindertagesstätte eingebunden in das vielfältige Leben der Kirchengemeinden.

Unsere Kindertagesstätten sind offen für alle Kinder. Wir nehmen auf ohne Ansehen der Religion oder Nationalität und begegnen Eltern und Kindern anderer Kulturen und Religionen mit Respekt. Diese Begegnung ist eine Grundlage und Bereicherung für ein gutes Zusammenleben.

Mit den Kindern stehen ihre Familien im Mittelpunkt unserer Arbeit. Unsere Kindertagesstätten ergänzen das Elternhaus in seiner Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Die Eltern sind deshalb wichtige Partner, denen wir einen offenen und vertrauensvollen Dialog anbieten.

Grundlage für das pädagogische Konzept zur Bildung, Erziehung und Betreuung in unseren Kindertageseinrichtungen ist der „Situationsansatz“. Er hilft, die individuelle Situation der Kinder zu begreifen und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung, ErzieherInnen und den Eltern ist dafür wichtig und wird dadurch gefördert.

Wir sind überzeugt, dass eine gute Ausbildung der MitarbeiterInnen sowie regelmäßige Fort- und Weiterbildung den Kindern zugutekommt.

Als Kirchenkreis liegt uns an der hohen Qualität unserer Kindertagesstätten.

Wir legen Wert auf unseren Qualitätsstandard und seine Weiterentwicklung.

Mit der Einführung eines wirksamen Qualitätsmanagementsystems werden Standards, Konzeption, Arbeitsvorbereitung und Durchführung regelmäßig auf ihre Qualität und Wirksamkeit überprüft.

gez. Susanne Wendorf-von Blumenröder

- Superintendentin Kirchenkreis Bremerhaven -

1. Gruppen- und Betreuungsangebot

In Tageseinrichtungen für Kinder kann es verschiedene Formen des Zusammenlebens geben.

In unseren Kindertageseinrichtungen nehmen wir Kinder wie folgt auf:

- 1 bis 3 Jahren in der Krippe
- 3 bis 6 Jahren in der Kindertagesstätte
- 6 bis 12 Jahren im Hort

Nachfolgend sind mit der Bezeichnung Kindertageseinrichtung sowohl Krippe, Kindertagesstätte als auch Hort gemeint.

In unseren Kindertageseinrichtungen bestehen folgende Gruppen:

- Vormittagsgruppen
- Teilzeitgruppen
- Ganztagsgruppen
- Schwerpunktgruppen
- Alterserweiterte Gruppen
- Hortgruppen

Die aktuell in der Kindertagesstätte angebotenen Formen und Gruppen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

2. Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch den Träger auf der Grundlage des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung von Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen in der Stadt Bremerhaven (Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz) vom 25.04.2013 -in der jeweils geltenden Fassung (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen -2013 Nr. 27 Seite 127ff) Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet. Personensorgeberechtigte des behinderten Kindes, Träger und das Mitarbeiterteam müssen in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Kindertageseinrichtung betreut, erzogen und gebildet werden kann. Die Zusage des Kostenträgers hat vorzuliegen.

Die Personensorgeberechtigten nehmen eine schriftliche Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vor. Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder ggf. ein Aufnahmeausschuss entscheidet entsprechend der Kriterien des aktuellen Ortsgesetzes über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Kindes. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Bei Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten das Kind in die Nachrückerliste aufgenommen werden.

Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- a) Der unterschriebene Betreuungsvertrag
- b) Allgemeine Angaben zum Kindergartenkind
- c) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen unter Beachtung von Punkt 4
- d) Das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen, usw.

e) die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt nur unter Berücksichtigung des Masernschutzgesetzes (IfSG)

3. Öffnungszeiten

Sinnvolle Arbeit in der Kindertageseinrichtung ist nur möglich, wenn Ihr Kind regelmäßig kommt. Ist Ihr Kind am Besuch der Kindertageseinrichtung verhindert, teilen Sie dies der Kindertageseinrichtung - unter Angabe von Gründen - unverzüglich mit. Eine telefonische Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten muss gewährleistet sein. Der Kindertageseinrichtung sind veränderte Telefonnummern sowie Handynummern unverzüglich mitzuteilen.

Die Kindertageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet.
Die derzeitigen Öffnungszeiten der Einrichtungen sind in der Regel von 08:00-16:00 Uhr.

Für Kinder, deren Eltern berufstätig sind, wird ein Frühdienst angeboten. Eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzulegen.

Wir bitten Sie, die Kinder verlässlich zu der vereinbarten Zeit pünktlich zu bringen und abzuholen.

Innerhalb eines Jahres ist die Kindertageseinrichtung in den Ferien der allgemeinbildenden Schulen für vier Wochen geschlossen. Davon fallen mindestens drei Wochen in die Sommerferien. Ebenso schließen wir zwischen Weihnachten und Neujahr.

An zwei Studientagen im Jahr, die den Fachkräften als Fortbildung dienen, schließt die Kindertageseinrichtung ohne Sonderbetreuung. Dies gilt auch für den Betriebsausflug unserer Kindertageseinrichtung.

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine, Schließungen bei Studientagen u. a. werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Unter folgenden Bedingungen ist der Träger berechtigt die Kindertageseinrichtung zeitweilig zu schließen:

- wenn die Betreuung und Aufsicht der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können,
- bei ansteckenden Krankheiten oder
- aus anderen zwingenden, dienstlichen Gründen.

Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung schnellstmöglich informiert.

4. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Fachkräfte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihrer Beauftragten. Für den Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung erforderlich; telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Für den Fall, dass schriftlich benannte Personen (z.B. Geschwister) das Kind abholen sollen, halten wir es grundsätzlich für erforderlich, dass diese mindestens das 10. Lebensjahr, bei Krippenkinder das 18. Lebensjahr, vollendet haben.

Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung der Personensorgeberechtigten sind die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

Jegliche Änderungen sind der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

5. Versicherung

Die Kinder in der Kindertageseinrichtung sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII bei Unfall versichert:

- auf direktem Wege zur und von der Kindertageseinrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und
- während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht für alle Kinder, die in Kindertageseinrichtungen, die nach § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen, betreut werden. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Kindertageseinrichtung ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

6. Krankheitsfälle

In der Kindertageseinrichtung können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz oder anderen ernsthaften Erkrankungen, hat der Personensorgeberechtigte die Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Personensorgeberechtigten werden durch ein Merkblatt informiert. Nach der Erkrankung darf das Kind die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung - bei Lausbefall Bescheinigung des Gesundheitsamtes der Seestadt Bremerhaven - nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei berechtigten Zweifeln an der Gesundheit des Kindes, einer Weigerung der Personensorgeberechtigten, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen oder einer Gefährdung der Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder, ist die Leiterin der Kindertageseinrichtung berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen, bis eine Klärung erfolgt ist.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist bei Unfällen oder ähnlichen Notfällen verpflichtet, unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen.

Medikamente, Cremes, Salben und homöopathische Mittel, etc. werden in den Kindertageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht verabreicht.

Bei chronisch kranken Kindern, oder bei benötigten Notfallmedikamenten wird ein individueller Notfallplan erstellt. Der Notfallplan wird von den Personensorgeberechtigten, den Fachkräften und dem betreuenden Arzt erstellt und vertraglich festgehalten.

7. Elternbeitrag

Der monatliche Elternbeitrag wird anhand des Elterneinkommens berechnet und vom Magistrat festgesetzt. Dieser Beitrag wird einschließlich Essengeld für die Mittagsverpflegung, auch vom Magistrat erhoben. Bei allen Fragen diesbezüglich wenden Sie sich bitte direkt an die Kita-Beitragsstelle des Magistrates.

Der Elternbeitrag für Frühstück (bei einem täglichen Angebot) wird monatlich durch das Kirchenamt Elbe-Weser, An der Mühle 10, 27570 Bremerhaven erhoben und ist spätestens zum letzten Werktag des Monats rückwirkend fällig. Die Zahlungsverpflichteten erteilen dem Kirchenamt eine Einzugsermächtigung bzw. richten bei ihrem Bankinstitut einen Dauerauftrag (Konto: Kirchenamt Elbe-Weser, IBAN: DE14 2925 0000 0004 0005 60) ein. Es wird monatlich ein Festbetrag erhoben.

Zusätzlich anfallende Kosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z. B. für Ausflüge, Getränke, besondere Veranstaltungen u.ä. werden mit den Eltern besprochen. Entsprechende Erstattungsbeträge werden hierfür eingesammelt.

8. Abmeldung

Eine Abmeldung kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Eine Abmeldung in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden. Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

9. Kündigung

Der Träger der Kindertageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung nicht leisten kann,
- ein wichtiger Grund hierfür vorliegt (z.B. das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist und insoweit eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist).

10. Datenschutz

Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSW-EKD), insbesondere nach § 27 Abs. 3 in

Verbindung mit §§ 61 bis 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen.

11. Betreuungsvertrag

Die vorstehenden "Allgemeinen Benutzungsregelungen" werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss. Beide Parteien erhalten einen Vertrag.

12. Sonstiges

Für den Verlust und die Beschädigung von mitgebrachten Sachen können wir keine Haftung übernehmen.

13. Inkrafttreten

Die Allgemeine Benutzungsregelung tritt mit Wirkung vom **01.01.2021 in Kraft** und löst die bisherige Regelung ab.

Allgemeine Benutzungsregelungen
für die Tageseinrichtungen für Kinder
des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremerhaven

Anhang für die Kindertageseinrichtung Johannesmäuse

Gruppen- und Betreuungsangebot

In der Tageseinrichtungen für Kinder „Johannesmäuse“ werden Kinder wie folgt aufgenommen:

- 8 Wochen bis 3 Jahren in der Krippe
- 3 bis 6 Jahren in der Kindertagesstätte

Es bestehen folgende Gruppen, in denen die Kinder betreut werden können:

- Kita-Vormittagsgruppen
- Kita-Ganztagsgruppen
- Krippe Ganztagsgruppe

Öffnungszeiten

	Montag – Freitag					
Vormittagsgruppe	von	08.00	Uhr	bis	12:30	Uhr
Ganztagsgruppe	von	08.00	Uhr	bis	16.00	Uhr
Krippengruppe	von	07.30	Uhr	bis	15.30	Uhr

Wir bitten Sie, die Kinder bis 08.30 Uhr zu bringen und verlässlich zu der vereinbarten Zeit pünktlich abzuholen.

Inkrafttreten

Dieser Anhang ist Bestandteil der Allgemeinen Benutzungsregelung vom 01.01.2021.